



Sitzungsvorlage

Erstellt:	FD III Ordnungs- und Bau-	Frau Kramer	022.3; 130.50 /
	verwaltung		(IIIa4)
	Abteilung	Name	Aktenzeichen
		Schriftstück-ID	235879

Erlass einer neuen Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Haby (korrigierte Version)

Sachverhalt:

Im Rahmen der im Jahr 2013 durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde bei der Amtsverwaltung Hüttener Berge durchgeführten überörtlichen Prüfung (Kassen- und Ordnungsprüfung) wurde unter der Teilziffer 5 des Prüfungsberichtes festgestellt, dass die Gemeinden verpflichtet sind, alle Einnahmequellen auszuschöpfen. Entsprechend den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel

1. aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Nach § 29 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrschG) ist für die Geschädigten der Einsatz der öffentlichen Feuerwehren unentgeltlich bei

1. Bränden und Rauchwarnmeldeinsätzen
2. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

Weiter dürfen entsprechend § 29 Abs. 7 BrSchG für die Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr weder Gebühren noch der Ersatz von Auslagen gefordert werden.

Für andere Einsätze u. Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich Sicherheitswachen kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Das Kommunalabgabengesetz gilt entsprechend. Dies bedeutet, dass für die Erhebung von Gebühren bzw. Entgelten eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden muss (Feuerwehrgebührensatzung).

Die Gemeinde Haby hatte bisher bereits eine gültige Feuerwehrgebührensatzung.

Durch die Amtsverwaltung wurde nun ein neuer Entwurf einer Feuerwehrgebührensatzung erarbeitet, der im Sinne der Vereinfachung der Arbeitsvorgänge einheitlich in allen Gemeinden des Amtes zur Anwendung kommen soll.

Die Kalkulation der Gebührensätze erfolgt individuell für jede Gemeinde durch den Fachdienst II. Basis für diese Kalkulation sind die auf Grundlage u. a. des Bestandes des Anlagevermögens (Erfassung im Rahmen der Einführung der Doppik) ermittelten Vorhalte- und Betriebskosten der Feuerwehr sowie die durchschnittlich bei der jeweiligen Feuerwehr anfallenden Betriebs- und Einsatzstunden.

Der korrigierte Entwurf einer entsprechend erarbeiteten Feuerwehrgebührensatzung für die Gemeinde Haby ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

In Bezug auf die praktische Umsetzung der Feuerwehrgebührensatzung wird darauf hingewiesen, dass nur Feuerwehreinsätze durch die Verwaltung abgerechnet werden, für die entsprechende Einsatzberichte über die Wehrführer und die Bürgermeister abgegeben werden. Eine automatische Überprüfung der durchgeführten Feuerwehreinsätze im Hinblick auf eine Gebührenabrechnung erfolgt durch die Verwaltung nicht. Auf die in § 8 des Satzungsentwurfes enthaltenen Bestimmungen über das Absehen von der Gebührenerhebung, den Erlass und die Stundung wird hingewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

In welcher Höhe Einnahmen durch die Feuerwehrgebührensatzung generiert werden können, hängt davon ab, in wie fern gebührenpflichtige Einsätze anfallen und kann im Vorwege nicht näher beziffert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass der Satzung der Gemeinde Haby über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Haby (Feuerwehrgebührensatzung) in der Fassung des der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurfs.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, redaktionelle oder rechtliche Änderungen, die nicht grundsätzlicher Art sind, vorzunehmen. Sie wird weiterhin beauftragt, die Satzung auszufertigen und öffentlich bekanntzumachen.

Im Auftrag

gesehen

Kramer

AD